



Gender Impact Assessment – Prototyp¹

Einführung

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Art. 3 Abs.2 Grundgesetz).

Für die Bundesministerien wird das abstrakte Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes durch §2 der in Kraft getretenen Novelle der Gemeinsamen Geschäftsordnung konkretisiert. Danach ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip und soll zukünftig bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen beachtet und gefördert werden. Die Bundesministerien handeln dabei eigenverantwortlich.

Erstmals in diesem Zusammenhang wird auf die 1995 durch die Weltfrauenkonferenz eingeführte Strategie des „Gender Mainstreaming“ Bezug genommen.

Dieses Konzept geht davon aus, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt und daher bei allen gesellschaftlichen Prozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vorneherein und regelmäßig zu berücksichtigen sind.

Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag an die Leitungen von Behörden und Institutionen und an alle Beschäftigte, diese Unterschiede in der Struktur, in der Gestaltung von Prozessen und Arbeitsabläufen, in den Ergebnissen und Produkten, in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und in der Steuerung zu berücksichtigen.

Mit dem Gender Impact Assessment (GIA) ist für den Geschäftsbereich des BMU ein Instrument entwickelt worden, das die Einführung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in die Umweltpolitik unterstützen soll. Dieses GIA soll in einem frühen Stadium der jeweiligen Maßnahme einsetzen. Es zielt durch eine differenziertere Betrachtung von Maßnahmen im Umweltbereich darauf ab, sachgerechtere Lösungen zu finden.

Das Prüfverfahren erfolgt in den drei Stufen: Relevanzprüfung, GIA-Hauptprüfung und Bewertung (Erläuterungen sind kursiv gedruckt).

1 Relevanzprüfung (Vorprüfung)

1.1 Feststellung der Art der Maßnahme

Auf welchen Sachverhalt bezieht sich die Relevanzprüfung? Welche Maßnahme ist beabsichtigt?

Maßnahme:

Gemeint ist das Produkt (z. B.: Gesetz, politisches Programm, Verwaltungsakt, Veranstaltungen, Label) in all seinen Entwicklungsstufen. Dazu gehören auch vorbereitende Forschungsvorhaben etc. Im Zweifel ist der Begriff „Maßnahme“ weit auszulegen.

1.2 Feststellung der Relevanz von Genderfragen

1.2.1 Werden von der Maßnahme oder von Teilen davon Personen unmittelbar betroffen? Beschreibung der betroffenen Gruppen! Art der Betroffenheit?

***Unmittelbare Betroffenheit:** Unmittelbar betroffen sind i.d.R. die Zielgruppen einer Maßnahme.*

***Art der Betroffenheit:** Hier ist darzustellen, in welchem Bereich Männer und Frauen betroffen werden, z.B. Familie, Beruf, Freizeit. Beschreibung der Ausgangslage!*

1.2.2 Werden von der Maßnahme oder von Teilen davon Personen mittelbar betroffen? Beschreibung der betroffenen Gruppen! Art der Betroffenheit?

***Mittelbar** betroffen sind Personengruppen, die nicht Zielgruppe einer Maßnahme sind, auf die die Maßnahme jedoch Auswirkungen im täglichen Leben hat oder an deren Umsetzung sie beteiligt sind.*

***Art der Betroffenheit:** Hier ist darzustellen, in welchem Bereich Frauen und Männer betroffen sind, z.B. Familie, Beruf, Freizeit.*

1.2.3 Welches Ausmaß hat die Betroffenheit?

- Zahl der betroffenen Männer und Frauen
- Grad der Betroffenheit

Ausmaß:

***Zahl der betroffenen Frauen und Männer:** Hier sollte transparent gemacht werden, worauf die Abschätzung beruht, ob es Statistiken gibt o. ä.. Wenn die Datenlage unzureichend ist, sollten Schätzungen herangezogen werden. Wenn keine geschlechtsspezifischen Daten vorliegen, so ist dies anzugeben.*

***Grad der Betroffenheit:** Hier sollte erläutert werden, wie gravierend die Auswirkung der Maßnahme im Genderbereich voraussichtlich sein werden z.B. Schwere und Dauer der Auswirkungen.*

Wenn die Datenlage unzureichend ist, sollten Schätzungen herangezogen werden; liegen keine geschlechtsspezifischen Daten vor, so ist dies anzugeben.

- 1.2.4 Falls das Ausmaß (teilweise) bekannt ist: Sind Frauen und Männer unterschiedlich betroffen? Worin bestehen die **Unterschiede**? Falls (teilweise) keine Daten vorliegen: Wäre es **vorstellbar**, dass die Maßnahme Frauen und Männer unterschiedlich betrifft? Worin bestehen die Unterschiede

Folgende Fragen können eine Rolle spielen:

Hat die Maßnahme Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung? –

Welche? Für Frauen? Für Männer?

Beeinflusst die Maßnahme die freie Verfügung über Zeit? Für Frauen? Für Männer?

Beeinflusst sie den Zugang zu Information und Bildung? Für Frauen? Für Männer?

Beeinflusst sie Mobilität – welche? Für Frauen? Für Männer?

Eröffnet sie den Zugang zu Entscheidungsprozessen – welchen? Beeinflusst sie diesen Zugang? Für Frauen? Für Männer?

Ermöglicht sie den Zugang zu Kommunikation – welchen? Beeinflusst sie diesen Zugang? Für Frauen? Für Männer?

1.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ist eine GIA-Hauptprüfung für die Maßnahme oder für Teile davon durchzuführen? Wenn ja, für welche Teile? Wenn nein, warum nicht?

Es gibt keine eindeutig definierbare Grenze, ab der eine Maßnahme genderrelevant ist bzw. unterhalb derer kein GIA durchzuführen ist. Wenn die Vorprüfung (siehe 1.2) ergeben hat, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind, ist ein Gender Impact Assessment durchzuführen. Bereits bei Vorliegen nur eines Anhaltspunktes ist von einer Genderrelevanz auszugehen, insbesondere wenn z.B. die geplante Maßnahme einen schwerwiegenden Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich darstellen würde. Ein GIA ist auch dann durchzuführen, wenn eine Genderrelevanz nicht auszuschließen ist.

2 Gender Impact Assessment (Hauptprüfung)

2.1 Beschreibung der Maßnahme

2.1.1 Welche umweltpolitischen Ziele hat die Maßnahme und wie begründen sich diese?

2.1.2 Welche Daten und/oder Forschungsergebnisse liegen der Maßnahme zugrunde; sind sie geschlechtsspezifisch differenziert?

Daten und Forschungsergebnisse: Hier ist auch zu benennen, inwieweit im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Institutionen, Beratungsgremien und wissenschaftliche Einrichtungen zu den Genderaspekten der jeweiligen Maßnahme befragt wurden. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob geschlechtsspezifische Daten vorliegen oder noch zu erheben sind.

2.1.3 Welche Instrumente dienen der Zielerreichung? (Detaillierte Beschreibung)

Instrumente: Z.B. Verbotsregelung, Verbotsregelung mit Erlaubnisvorbehalt, Beschränkung, Selbstverpflichtung, Subvention im Rahmen eines politischen Programms usw.

2.1.4 Wer sind die Akteure bei der Gestaltung der Maßnahme? Welche Einflussmöglichkeiten hat das BMU/die nachgeordnete Behörde ?

Akteure: Kurze Schilderung des gesellschaftlichen Kontextes der Maßnahme einschließlich der gestaltenden Personenkreise und der Einflussmöglichkeiten (z. B. Federführung, Regelungskompetenz) von BMU/ nachgeordneter Behörde.

2.1.5 Welche fachlichen Alternativen/Varianten sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

Alternativen /Varianten: Gefragt ist hier sowohl nach Alternativen zur Maßnahme an sich (z. B. Verordnungsregelung versus Selbstverpflichtung) als auch nach Varianten der Maßnahme (z. B. generelle Verbotsvorschrift versus Beschränkungsregelung mit Erlaubnisvorbehalt) sowie nach zusätzlichen Maßnahmen zur Veränderung bestimmter Rahmenbedingungen, die nicht selbst Gegenstand der Maßnahmen sind (z.B. gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um unerwünschten Auswirkungen entgegenzuwirken).

2.2 Analyse der Gender Aspekte der Maßnahme

2.2.1 Werden von der Maßnahme gleichstellungspolitische Ziele berührt?

2.2.2 Welche Gender Auswirkungen (Haupt- und Nebenwirkungen) wird die geplante Maßnahme haben?

2.2.3 Welche Personengruppen sind unmittelbar und mittelbar betroffen? (Detaillierte Beschreibung)

Die Frage nimmt Bezug auf die Fragen 1.2.1 und 1.2.2. An dieser Stelle ist jedoch eine detaillierte Beschreibung der betroffenen Personengruppen erforderlich. Hier ist auch darzulegen, wenn geschlechtsspezifisch unterschiedliche Lösungen erforderlich sind. Diese sind zu begründen

2.2.4 Welche relevanten Gruppen sind in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der Genderaspekte einzubeziehen?

Gesellschaftlich relevante Gruppen: *Genderaspekte sind grundsätzlich in den bei den meisten Maßnahmen ohnehin stattfindenden Konsultationsprozessen zu berücksichtigen. Dazu sind neben den „klassischen“ Gruppen z.B. auch Frauen- und Umweltverbände mit Genderkompetenz sowie weitere spezifische Expertinnen und Experten einzubeziehen; in jedem Fall sind die Zielgruppen der Maßnahme einzubinden, wenn möglich auch die mittelbar von ihr Betroffenen.*

Gremien: *Genderaspekte sind z.B. auch in Länderarbeitsgemeinschaften (LANA, LAWA; LAI) zu thematisieren, in denen die Maßnahmen beraten werden.*

2.3 Ergebnis der Hauptprüfung

2.3.1 Ergebnis der hausinternen Prüfung in Bezug auf die Genderrelevanz; ggf. auch die entsprechenden Ergebnisse von Ressortfrühbeteiligung und sonstiger Abstimmungsprozesse.

2.3.2 Ergebnisse der Konsultationen mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen.

2.3.3 Ergeben sich Zielallianzen oder Zielkonflikte?

Zielallianzen / Zielkonflikte: *Gibt es Synergien oder Konflikte zwischen umwelt- und gleichstellungspolitischen Zielen?*

2.3.4 Welche Genderrelevanz hätten die geprüften Alternativen/Varianten?

3 Bewertung und Votum

3.1 Abwägung der Umweltziele und der analysierten Genderaspekte einschließlich einer Bewertung der Alternativen/Varianten. Votum.

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage

3.3 Gesamtvotum einschließlich Lösungsvorschlag, ggf. Benennung von Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Maßnahme.

Im Votum ist zu bewerten, wie die geplante Maßnahme dazu beitragen kann, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

- 1 Der hier dokumentierte GIA-Prototyp wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderten und vom Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) durchgeführten Projekt „Gender Impact Assessment im Bereich Strahlenschutz und Umwelt“ (<http://www.isoe.de/projekte/bmugia1.htm>) anhand der 2001 novellierten Strahlenschutzverordnung exemplarisch entwickelt und erstmals durchgeführt. Inzwischen wurde er in weiteren Bereiche der Umweltpolitik erprobt (<http://www.isoe.de/projekte/bmugia2.htm>).